

Open Science – Inhaltliche Aspekte und Chancen für die Rechtsgeschichte

Nora Bertram

1. Einleitung

Als sich im Mai 2023 der japanische Wissenschaftsminister mit seinen Amtskolleginnen der G7-Staaten im japanischen Sendai City traf, wurde neben so relevanten und spannenden Themen wie der Erforschung des Klimawandels und der Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung des Weltraums ebenso über ein weiteres wichtiges Thema der globalen Wissenschaftssphäre gesprochen: Open Science! Eine große Überraschung war das nicht, denn die G7-Runde der Wissenschaftsministerinnen und -minister hatte sich bereits ein Jahr zuvor mit dem Thema Open Science befasst.¹ In der Abschlusserklärung des G7-Treffens im Juni 2022 in Frankfurt taucht der Begriff jedoch nur hier und da auf.² Kein Vergleich zu der Relevanz, die dem Thema ein Jahr später beigemessen wurde. Das Open-Science-Potential zur Veränderung der Wissenschaftslandschaft und darüber hinaus wurde in der Abschlusserklärung von Mai 2023 bekräftigt. Die G7-Staaten setzen sich demnach gemeinsam für eine gerechte Verbreitung von Wissen und Forschungsergebnissen aus öffentlich geförderter Wissenschaft ein. Gemeint ist damit die frei zugängliche Verfügbarkeit von Forschungsdaten und wissenschaftlichen Publikationen. Das Ziel dahinter wird wie folgt dargestellt: „This is so that researchers and people throughout the world can benefit [...] as well as contribute to the creation of new knowledge,

1 Vgl die Pressemitteilung des deutschen Bundesministeriums für Forschung und Bildung: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2023/05/230510-g7-japan.html> (abgerufen am 15.9.2023).

2 Vgl die „Abschlusserklärung der G7-Wissenschaftsministerinnen und -minister“ (Informelle Übersetzung aus dem Englischen, Frankfurt am Main 12.–14. Juni 2022), abrufbar unter <https://www.bmbf.de/bmbf/de/europa-und-die-welt/deutsche-g7-praesidentschaft/deutsche-g7-praesidentschaft.html#searchFacets> (abgerufen am 15.9.2023).

stimulation of innovation, democratization of access to knowledge by society and the development of solutions for global challenges.”³

Die in der Abschlusserklärung formulierten Gründe für Open Science zeigen eine globale Reichweite auf und kommen verheißungsvoll daher, wenn es darum geht, dass Open Science zur Lösung globaler Herausforderungen beitragen kann. Doch um zu wissen, wie das funktionieren könnte, muss man sich genauer mit dem Open Science Ansatz befassen. Open Science meint allgemeinhin eine Öffnung der Wissenschaft und wird vielerorts als ein zentraler Trend in der Wissenschaftslandschaft bezeichnet.⁴ Es ergibt demnach Sinn, dass sich das für Wissenschaftsthemen zuständige Gremium der G7-Staaten mit dem Open-Science-Ansatz eingehender befasst hat. Doch ist in der Tat zu fragen, wie Open Science den Zugang zu Wissen demokratisieren und zu globalen Lösungen beitragen kann. Eine erste Ahnung davon erhält man, wenn man sich verschiedene Teilaspekte von Open Science ansieht, auf denen die von den G7 Staaten gesteckten Ziele und Vorstellungen basieren.

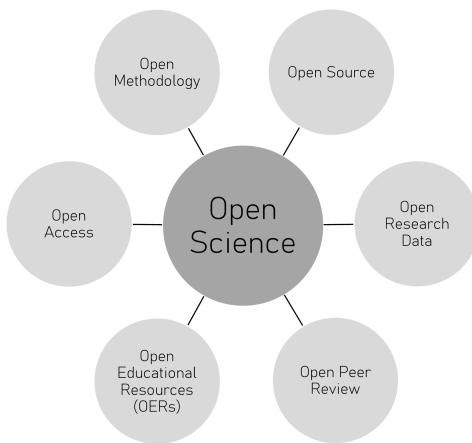
Ein sehr wichtiger Aspekt von Open Science ist der freie Zugang zu Forschungsresultaten und Publikationen. Aber nicht nur das macht Open Science aus. Man sieht in dieser Bewegung zugleich neue Kollaborationsmöglichkeiten der Wissenschaft erwachen. Zudem wird Open Science ein gesellschaftliches Potential zugeschrieben. Im Folgenden werden diese Teilaspekte näher erläutert (2. Abschnitt). Es werden außerdem mögliche Chancen der Open Science Bewegung für die rechtgeschichtliche Nachwuchsforschung aufgezeigt (3. Abschnitt). Auf der 1. Tagung des Jungen Netzwerks Rechtsgeschichte wurde zudem ein Erfahrungsaustausch zu Open Science durchgeführt. Dieser wird in Abschnitt 4 erläutert und reflektiert. Abschließend folgt ein kurzes Resümee, welches die Erkenntnisse aus diesem Beitrag bündelt.

3 „G7 Science and Technology Ministers’ Communiqué“ (Sendai 12.–14. Mai 2023) 2, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230514-abschlusserklaerung-g7-wissenschaftsminister.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 13.9.2023). Die in der Erklärung beschriebene Verfügbarkeit von Forschungsdaten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollte mit den sogenannten FAIR-Prinzipien konform sein, vgl zur Beschreibung dieser Prinzipien Fn 30.

4 Vgl bspw die Angaben auf der Webseite des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (Schweiz) zu Open Science: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/hs/hochschulen/hochschulpolitische-themen/open-science.html> (abgerufen am 23.9.2023).

2. Teilauspekte von Open Science

Recherchiert man zu Open Science, fällt auf, dass viele verschiedene Bereiche dazu gezählt werden. Die gängigsten sind im Schema abgebildet.



Open-Science-Bereiche nach den sechs Prinzipien von Open Science.⁵

Die UNESCO bietet zudem eine umfassende Definition zu Open Science an.⁶ Wenn man bekannte Open Science Initiativen in den Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz ansieht, fällt jedoch auf, dass jede Institution eine eigene Beschreibung von Open Science wählt. So versteht die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unter Open Science zum Beispiel: „dass wissenschaftliche Praktiken und Prozesse etabliert oder gestaltet werden, um Forschungsergebnisse langfristig offen zugänglich zu machen und damit die bessere Nutzbarkeit durch die Wissenschaft selbst und andere Akteure zu gewährleisten.“⁷ Der Fokus liegt hier also wesentlich auf einem langlebigen, offenen Zugang zu Forschungsresultaten und der Möglichkeit der Nachnutzung – wissenschaftsintern, aber auch für externe Partner. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) bringt diese mögliche Offenheit nicht nur für

5 Vgl <http://openscienceasap.org/open-science/> (abgerufen am 23.9.2023).

6 UNESCO Recommendation on Open Science (2021) 7, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000379949> (abgerufen am 25.9.2023).

7 DFG, Open Science als Teil der Wissenschaftskultur. Positionierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2022), DOI: 10.5281/zenodo.7193838, 4.

einzelne Forschungsdaten, sondern bezogen auf die Wissenschaftssphäre in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck. Open Science wird hier als „Überbegriff für alle Aktivitäten, die auf eine Öffnung der Wissenschaft hinarbeiten und einen Paradigmenwechsel beinhalten“ erklärt.⁸ Die Aktivitäten bezeichnen hier in erster Linie den offenen Zugang zu Forschungsdaten und wissenschaftlichen Publikationen.⁹ Daneben wird noch eine Entwicklung hin zu einer im Einklang mit den DORA-Prinzipien¹⁰ stehenden Forschungsförderung genannt.¹¹ Der österreichische Wissenschaftsfonds (FWF)¹² machte bis vor kurzem auf seiner Webseite keine offiziellen Angaben zu Open Science.¹³ Auf der Webseite von Open Science Austria¹⁴ (OSA) gibt es hingegen schon länger eine direkte Antwort auf die Frage „Was ist Open Science?“. Eingeleitet wird sie mit: „Open Science bedeutet, dass Forschung mit einem stark kooperativen Ansatz betrieben wird: [...].“¹⁵ Die OSA benennt sodann zwei verschiedene Phasen, in denen der kollaborative Ansatz zum Tragen kommt. Da ist zunächst die Phase des Entwicklungsprozesses von Forschungsvorhaben. In dieser werden Daten generiert, bewertet und interpretiert.¹⁶ Nach dem eigentlichen Forschungszeitraum geht es dann darum, dass die Methoden und produzierten Daten von anderen Akteuren wiederverwendet und genutzt werden können.¹⁷ Es verwundert nicht, dass die österreichische Universitätenkonferenz den Fokus auf die kollaborative Stoßrichtung von Open Science legt, schließlich ist sie ein Verband von unterschiedlichen Universitäten, deren Kooperation in der Forschung einen nicht ganz uneigennützigen Mehrwert darstellen mag. Interessant ist aber, dass der kooperative Ansatz

8 <https://www.snf.ch/de/dah3uC2QX95tfPNd/thema/offene-wissenschaft> (abgerufen am 25.8.2023).

9 *ibid.*

10 DORA steht für Declaration on Research Assessment. Näheres hierzu unter <https://sfd-ora.org/about-dora/> (abgerufen am 23.9.2023).

11 Siehe Fn 8.

12 Offizielle Bezeichnung: „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“.

13 Im Herbst 2023 wurden die Webseiten des FWF aktualisiert und nun auch um eine Open Science Seite erweitert. Das kurze Statement zu Open Science kann nun hier abgerufen werden: <https://www.fwf.ac.at/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten/open-science> (abgerufen am 22.II.2023).

14 „Open Science Austria“, ist eine digitale, interdisziplinär angelegte Plattform für österreichische Universitäten und deren Mitglieder zum Thema Open Science. Sie wird von der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) getragen, vgl <https://www.os-a-openscienceaustria.at/> (abgerufen am 4.9.2023).

15 <https://www.osa-openscienceaustria.at/ueber-open-science/> (abgerufen am 17.9.2023).

16 *ibid.*

17 *ibid.*

über die wissenschaftliche Sphäre hinaus gedacht wird: „[Die] kooperative Entstehung und Verwendung von Forschungsergebnissen beschränkt sich [...] nicht nur auf Wissenschaftler:innen diverser Disziplinen untereinander, sondern umfasst auch Unternehmen, Behörden, Betroffene und Bürger:innen.“¹⁸ Das, was in der Beschreibung der DFG als „andere Akteure“ bezeichnet wird,¹⁹ führt die OSA weiter aus. Der privatwirtschaftliche Sektor wird genauso adressiert wie staatliche Akteure und Privatpersonen. Nimmt man den Aspekt der Kollaboration demnach ernst, bedeutet Open Science nicht nur eine einseitige Öffnung der Wissenschaft hin zu multiplen Akteuren, sondern möglicherweise auch die Hinwendung zu einem transdisziplinären Austausch, näheres hierzu unter 2.2.

2.1. Offener Zugang zu Forschungsresultaten und die Möglichkeit der Nachnutzung

Ein grundlegendes Merkmal der Open Science Bewegung, welches auch aus den Beschreibungen der DFG und des SNF herausgelesen werden kann, ist die Förderung der Transparenz von Forschungsresultaten, wodurch diese durch andere Personen leichter nutzbar, überprüfbar und reproduzierbar werden. Eine erhöhte Transparenz und Reproduzierbarkeit kann jedoch nur erreicht werden, indem die Forschungsresultate selbst oder die Publikationen, in denen diese veröffentlicht werden, frei zugänglich sind. Ein freier Zugang meint insbesondere, dass die Inhalte kostenlos im Internet zur Verfügung stehen.²⁰ Dies ist unweigerlich mit der digitalen Transformation der Wissenschaft möglich geworden.²¹ Neben der kostenlosen Nutzung meint ein freier Zugang nach der Berliner Erklärung²² zu Open Access auch, dass die im Internet verfügbaren Publikationen keine rechtlichen oder technischen Einschränkungen aufweisen sollten.²³ Eine

¹⁸ ibid.

¹⁹ Vgl Positionspapier der DFG (Fn 7).

²⁰ Vgl die Definition auf der Seite des Open Access Networks: <https://open-access.netwerk/informieren/open-access-grundlagen/was-bedeutet-open-access> (abgerufen am 7.9.2023).

²¹ Die DFG bezeichnet „Open Science als eine Konsequenz der digitalen Transformation von Forschungsprozessen, [...]“, vgl Positionspapier der DFG (Fn 7).

²² „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (2003), https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf (abgerufen am 17.9.2023).

²³ ibid 2.

lizenzf<ä>reie Verwendung von Publikationen ist an vielen Stellen schon m<ä>glich, zudem werden diese auf frei zugänglichen Plattformen zur Verfügung gestellt. Insgesamt gibt es einen Trend hin zu mehr Open-Access-Veröffentlichungen.²⁴ Im Open-Access-Bereich haben sich in den letzten Jahrzehnten auch für die rechtsgeschichtliche Disziplin Zeitschriften etabliert, welche den Leserinnen und Lesern Beiträge ohne sogenannte Paywalls zur Verfügung stellen.²⁵ Aber nicht nur einzelne Beiträge, sondern auch Bücher (wie dieser Sammelband zeigt) werden immer öfter „open access“ veröffentlicht.²⁶

Für Forschungsdaten gelten etwas andere Voraussetzungen. Sie können von vornherein in Datenarchiven, sogenannten Repositorien, zur Verfügung gestellt werden, ohne den Umweg über eine Publikation in Form eines wissenschaftlichen Artikels oder einer Monografie zu nehmen, auch wenn am Ende der Forschungsphase meistens eine solche Publikation steht, in der die Ergebnisse analysiert und Auskunft über die methodische Vorgehensweise erfolgt. Die Repositorien sind oft Datenspeicherungs- und Archivierungsorte institutioneller Art.²⁷ Es gibt aber auch einige nationale Bestrebungen und sogar solche auf EU-Ebene, welche Forschungsdaten vereinen und sammeln möchten. In Deutschland wird dies durch die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)²⁸ vorangetrieben, welche an die European Open Science Cloud²⁹ anschlussfähig ist. Inwieweit solche über disziplinäre und nationale Grenzen hinausgehende Projekte zukunfts-

24 Vgl bspw die Auswertung des SNF für das Jahr 2021 gegenüber 2020: <https://snf.ch/de/LMISL7dnPrmX8X7S/news/open-access-im-jahr-2021-bisher-groesste-steigerung> (abgerufen am 17.9.2023).

25 Für die rechtsgeschichtliche Fachdisziplin sind im deutschsprachigen Raum das Online-Journal „forum historiae iuris“ (<https://forhistiur.net/>) und die Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie „Rechtsgeschichte – Legal History (Rg)“ (<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/de/info>) zu nennen.

26 Weiterführende Informationen hierzu unter: <https://open-access.network/informieren/publizieren/open-access-buecher> (abgerufen am 8.9.2023).

27 ZORA (Zurich Open Repository and Archive) bietet bspw einen offenen und weltweiten Zugang zu Forschungsergebnissen der Universität Zürich an: <https://www.zora.uzh.ch/> (abgerufen am 8.9.2023). Ein anderes Beispiel ist die Plattform <intR>²Dok. Sie basiert auf einem an der Staatsbibliothek zu Berlin von der DFG eingerichteten Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung: <https://intr2dok.vifa-recht.de/content/index.xml> (abgerufen am 19.11.2023).

28 <https://www.nfdi.de/> (abgerufen am 9.9.2023).

29 https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science/european-open-science-cloud-eosc_en (abgerufen am 8.9.2023).

weisend sind, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Damit Forschende „fremde“ Daten tatsächlich nutzen können, ist neben dem freien Zugang auch essenziell, dass diese bestimmten Qualitätsmerkmalen genügen. Nach den sogenannten FAIR-Prinzipien müssen Daten „findable“, „accessible“, „interoperable“ und „reusable“ sein.³⁰ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es wahrscheinlicher, dass auch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Daten für ihre eigene Forschung nutzen, reproduzieren und letztendlich validieren können. Dies ist für die Gestaltung nachhaltiger Forschungsprozesse von Vorteil, es fördert aber auch das Vertrauen in die Wissenschaft, wenn Forschungsresultate überprüfbar sind.

2.2. Kollaborativer Aspekt

Wie geschildert, macht die OSA in ihrer Erklärung den kooperativen Aspekt von Open Science stark. Das überrascht vielleicht insoweit, da Kooperationen in der Wissenschaft auch ohne den offenen Zugang zu Forschungsresultaten denkbar sind und vor dem Zeitalter der Digitalisierung auch schon bestanden. Doch durch die digitale Transformation und den im vorherigen Kapitel beschriebenen offenen Zugang von Publikationen und Daten ist es durchaus einfacher geworden, dass sich Forschungsgruppen überall auf der Welt finden, kollaborieren und letztendlich gemeinsam Forschungsresultate produzieren können. Der Open-Science-Ansatz mag mithin insbesondere Kooperationen im internationalen Kontext stimulieren.

Wie bereits angesprochen, sind aber nicht nur Kollaborationen innerhalb der Wissenschaftssphäre gemeint, sondern auch solche zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.³¹ In Bezug auf Wirtschaftsunternehmen mag bei der Zielsetzung von Kollaborationen der Innovationsaspekt im Vordergrund stehen.³² Insbesondere im Technologiebereich kann Grundlagenforschung, welche ihren Weg oh-

30 Vgl <https://www.go-fair.org/fair-principles/> (abgerufen am 8.9.2023).

31 Vgl Positionspapier der DFG (Fn 7) 10 und die Erklärung der OSA (Fn 15), die sogar noch eine Kooperation mit staatlichen Akteuren betont.

32 Vgl Positionspapier der DFG (Fn 7) 10. Es wird jedoch kritisch angemerkt, dass der Datentransfer und die Kooperation eher einseitig geschähen, von der Wissenschaft in Richtung Wirtschaft. Die DFG würde Gesetzgebung auf EU-Ebene begrüßen, welche den „Daten- und Wissenstransfer aus der Wirtschaft in die wissenschaftliche Forschung“ fördere. Hier wünscht man sich, dass eine „wissenschaftliche Nachnutzung“ möglich werde.

ne Umwege in die Herstellung von Geräten und Produkten von Unternehmen findet, letztendlich auch einen Mehrwert für die Gesamtgesellschaft darstellen. Solche Beispiele betreffen den naturwissenschaftlichen Bereich mehr als geisteswissenschaftliche Erkenntnisse. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft meint zum einen, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über fachspezifische Themen im Internet informieren können, zum anderen, dass sie auch selbst an Forschungsprojekten teilnehmen können. Die erste Dimension der Kollaboration stellt im Grunde eine Zur-Verfügung-Stellung von Wissen dar. Gerade bei der Geschichtswissenschaft besteht hier ein großes Potential. Für Menschen, die Informationen über historische Hintergründe suchen, stellen offen zugängliche Materialien eine gute Möglichkeit dar, sich fachlich fundiert zu informieren. In der Rechtsgeschichte sind hier viele Themen vorstellbar, die über die Wissenschaftssphäre hinaus von Interesse sein könnten.³³ Historische und rechtshistorische Themen sind zudem in den meisten Fällen, im Gegensatz zu vielen naturwissenschaftlichen Forschungsveröffentlichungen, für interessierte Bürgerinnen und Bürger auch ohne disziplinäre Vorkenntnisse gut verständlich. Dass die meisten historischen und rechtshistorischen Texte im deutschsprachigen Raum nicht auf Englisch publiziert werden, stellt lediglich im globalen Kontext noch eine sprachliche Barriere dar.³⁴

Nicht nur bei der Wissensvermittlung, sondern bereits bei der Generierung von Wissen kann der transparente Open-Science-Ansatz wertvolle Dynamiken und Möglichkeiten freisetzen. Insbesondere Forschungsprojekte, welche auf eine große Datenmenge aus unterschiedlichen Regionen angewiesen sind, können davon profitieren, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger Daten sammeln und diese dann digital einspeisen. Das ist zum Beispiel in Bereichen der Klimaforschung und des Artenschutzes von hohem Wert. Aber auch viele lokale Projekte sind oftmals erst durch die Beteiligung von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern möglich.³⁵ Auch

33 Hierzu mehr an späterer Stelle.

34 Vgl hierzu H Hamann und D Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das? (2019) Rechtswissenschaft (RW) Sonderheft, DOI: 10.5771/9783748903659–9, 3, 8–10. Die Autoren weisen auf das internationale Interesse an deutscher Rechtsliteratur hin.

35 Das kann die Kartierung barrierefreier Wege in der städtischen Infrastruktur sein, vgl das Projekt „ZuriACT (Zurich Accessible CiTy)“ der Universität und Stadt Zürich (Schweiz): <https://www.geo.uzh.ch/en/units/gis/research/ZuriACT.html> (abgerufen am 9.9.2023) oder die Erforschung lokaler Migrationsgeschichten, vgl bspw das Pro-

für die Rechtsgeschichte wäre eine solche Zusammenarbeit mit interessierten Personen für Recherchetätigkeiten vorstellbar. Das könnten die digitale Erfassung von Archivbeständen oder Transkriptionsarbeiten sein. Die Einbeziehung interessierter Bürgerinnen und Bürger ist sinnvoll, wenn das Forschungsprojekt ohne die kollektive Datenzusammentragung und möglicherweise das Spezialwissen der Menschen vor Ort (über bestimmte Archive) nicht durchführbar wäre. Dieser als „Citizen Science“³⁶ bezeichnete Ansatz ist ein wichtiger Teil des kollaborativen Aspekts von Open Science. Neben dem Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern kann für die Rechtsgeschichte die Kollaboration mit staatlichen Archiven und weiteren behördlichen Stellen, die rechtsgeschichtlich relevantes Material vorhalten, ebenso interessant sein.

2.3. Öffentliches Gut

Der Open-Science-Bewegung liegt auch ein demokratischer Gedanke zu Grunde. Staatlich geförderte Forschung wird als öffentliches Gut angesehen und sollte daher am Ende der Forschung als Publikation allen Menschen frei zur Verfügung stehen. Das hier dahinterstehende Argument ist, dass im Grunde jede Bürgerin und jeder Bürger mit der Zahlung von Steuern dazu beiträgt, dass für Universitäten und staatliche Forschungsanstalten genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit Forschung überhaupt stattfinden kann. Dieser Aspekt von Open Science kommt beim SNF zum Tragen. So heißt es auf der Open-Access-Seite des SNF: „mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungsergebnisse sind ein öffentliches Gut“.³⁷ Dies bedeutet, dass alle Forschungsresultate geförderter SNF-Projekte gemäß der Open Access Webseite des SNF „zeitnah, digital, uneingeschränkt und kostenlos für die Wiederverwendung durch Dritte zugänglich“ sein sollten.³⁸ Bislang galt für wissenschaftliche Artikel, welche in einer kos-

jekt „Stadtrandgeschichten“ der Region Süderelbe (Deutschland): <https://stadtrandgeschichten.de/projekt/> (abgerufen am 9.9.2023). Es gibt noch viele weitere Projekte solcher Art, welche auf Citizen Science Plattformen eingesehen werden können: <https://www.buergerschaffenwissen.de/projekte>, <https://www.schweizforscht.ch/projekte> und <https://www.citizen-science.at/projekte> (alle abgerufen am 9.9.2023).

³⁶ Zur Definition von Citizen Science, siehe bspw <https://www.citizen-science.at/eintauen/was-ist-citizen-science> (abgerufen am 24.9.2023).

³⁷ Vgl <https://oa100.snf.ch/de/home-de/> (abgerufen am 9.9.2023).

³⁸ ibid unter der aufklappbaren Kategorie „Öffentliches Gut“.

tenpflichtigen Zeitschrift publiziert werden, eine Frist von 6 Monaten ab Publikationsdatum. Seit Anfang 2023 müssen neu geförderte Projekte ihre Resultate jedoch gleichzeitig mit der kostenpflichtigen Publikation in einer frei zugänglichen Datenbank abspeichern. Für Monografien gilt weiterhin eine Frist von 12 Monaten.³⁹ Die Open-Access-Policy des SNF basiert auf einer nationalen Open-Access-Strategie,⁴⁰ welche auch die schweizerischen Universitäten bewegt hat, in Open-Access-Strukturen zu investieren.⁴¹ In Österreich gilt ebenfalls eine Pflicht zur Open-Access-Publikation bei öffentlich geförderten Projekten durch den FWF.⁴² Bei der DFG gibt es eine solche Verpflichtung nicht, es wurde aber eine Empfehlung hin zu öffentlich zugänglichen Publikationen ausgesprochen.⁴³ Der FWF und die DFG nehmen beide im Übrigen nicht Bezug auf das Argument des öffentlichen Gutes.⁴⁴

3. Anknüpfungspunkte für die rechtsgeschichtliche Nachwuchsforschung

Ausgehend von dem ersten erläuterten Aspekt von Open Science – dem offenen Zugang von Forschungsresultaten – ergeben sich mehrere Chancen für die rechtsgeschichtliche Nachwuchsforschung. Zuallererst ist der offene Zugang zu Forschungsresultaten natürlich sehr praktisch für die Entwicklung der eigenen Forschung. Recherchen in entlegenen Bibliotheken, die

39 Vgl <https://www.snf.ch/de/VyUvGzptStOEpUoC/thema/open-access-to-publications> (abgerufen am 19.11.2023).

40 Open-Research-Data-Strategie und Open-Access-Strategie können neben Aktionsplänen auf der Seite des Schweizerischen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) heruntergeladen werden: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/hs/hochschulen/hochschulpolitische-themen/open-science.html> (abgerufen am 11.9.2023).

41 Mehr zu Open Science an der Universität Zürich (UZH) unter <https://www.openscience.uzh.ch/de.html> (abgerufen am 11.9.2023).

42 Vgl die Open Access Policy des FWF: <https://www.fwf.ac.at/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten/open-science/open-access-policy> (abgerufen am 22.11.2023).

43 https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/open_access/unterstuetzung_forschende/index.html (abgerufen am 9.9.2023).

44 Neben wissenschaftlichen Publikationen gibt es noch ein weiteres Medium, welches insbesondere im Kontext des öffentlichen Nutzens steht, das sind offene digitale Lernressourcen, sogenannte Open Educational Ressources (OERs). Deren Mehrwert für die Rechtswissenschaft behandeln S Ebert, N Eisentraut, K Goldberg, R Nachtigall, M Petras, L Ramson und L Wasnick, Offene Rechtswissenschaft – Chancen einer Open Science Transformation – (2022) Recht und Zugang (RuZ), DOI: 10.5771/2699-1284-2022-1-50, 50, 57–62.

Zeit und Ressourcen verschlingen können, und mühsame Fernleihbestellungen sind bei der Recherche von Open-Access-Publikationen nicht nötig.

Es bringt auch Vorteile mit sich, die eigenen Forschungsresultate frei zugänglich zu publizieren. Neben ideellen Überlegungen, ist hier die erhöhte Sichtbarkeit von Open-Access-Publikationen ein Argument. Für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ist es wichtig, sich in ihrer eigenen Wissenschaftsdisziplin etablieren zu können. Es geht darum, dass Publikationen möglichst von vielen gelesen werden können. Ein Artikel in einer Open-Access-Zeitschrift wird dabei einem größeren Kreis von Leserinnen und Lesern zugänglich sein als einer, der nur hinter einer sog. Paywall verfügbar ist.⁴⁵ Gleiches gilt für Open-Access-Monografien und -Sammelände im Gegensatz zu Exemplaren, welche nur in Bibliotheken zugänglich sind oder käuflich erworben werden müssen. Das Argument der Sichtbarkeit von Open-Access-Publikationen wird im Übrigen durch die fortschreitende Entwicklung von generativen Sprachmodellen derzeit verstärkt. Diese auf künstlicher Intelligenz (KI) basierenden Systeme können zum Teil bereits Quellenangaben aus dem Internet liefern.⁴⁶ Hier besteht also zukünftig eine Möglichkeit, mit der eigenen Open-Access-Publikation sichtbar zu werden. Es gibt darüber hinaus KI-Programme, welche themen-spezifische Forschungspapiere finden und in Beziehung setzen. Aufgelistete Forschungspapiere, welche open access veröffentlicht wurden, können zu-meist als Volltext aufgerufen werden.⁴⁷ Solche Programme könnten auch in der rechtsgeschichtlichen Forschung in Zukunft vermehrt Verwendung finden.

Der kollaborative Ansatz in Bezug auf einen Austausch innerhalb der Wissenschaft soll an dieser Stelle verhältnismäßig kurz betrachtet werden. Natürlich kann der Open Science Ansatz auch in der Rechtsgeschichte die Zusammenarbeit stärken und lebendiger gestalten. Ein besonderes Augenmerk mag hier auf dem Austausch von Open-Science-Praktiken in der Rechtsgeschichte liegen. Wenn mehr und mehr darüber berichtet wird,

⁴⁵ Vgl hierzu und auch insgesamt zum Thema der Wahrnehmung wissenschaftlicher Publikationen: T Grimm und A Holzer, Wissenschaftliches Publizieren und Wissenschaftsbewertung: Die aktuelle Position der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2022) RuZ, DOI: 10.5771/2699-1284-2022-2-96, 96, 100.

⁴⁶ Vgl Perplexity (<https://www.perplexity.ai/>).

⁴⁷ Gute kostenlose Beispiele solcher Programme sind Semantic Scholar (<https://www.semanticscholar.org/>) oder Research Rabbit (<https://www.researchrabit.ai/>).

kann hier sicherlich eine produktive Zusammenarbeit erwachsen⁴⁸ Zudem macht es Sinn, rechtshistorisches Wissen und Quellen auch anderen Forschenden zur Verfügung zu stellen. Die englischsprachige „SCC Explorer“-Plattform des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie (mpihlt) stellt beispielsweise Daten, Forschungsergebnisse, Ressourcen und Erfahrungen aus verschiedenen Forschungsprojekten rund um die Geschichte der Heiligen Konzilskongregation – auf Englisch: „Sacred Congregation of the Council“ (SCC) – der römischen Kurie zur Verfügung.⁴⁹ Ein anderes Beispiel ist die „iurisprudentia“-Plattform der Universität Zürich. Auf dieser Plattform werden Digitalisierungen von historischen Rechtstexten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz publiziert.⁵⁰

In der Rechtsgeschichte haben sich Citizen-Science-Praktiken noch nicht nachweislich etabliert. Es gäbe hier allerdings viele Möglichkeiten. Wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde, wäre das beispielsweise für breit angelegte Forschungsprojekte, welche in mehreren Archiven oder an vielen, räumlich weit verteilten Standorten Daten und Quellen zutage fördern sollen, attraktiv. Es sollte auch nicht an interessierten Personen für solche Projekte mangeln, denn das gesellschaftliche Interesse für rechtsgeschichtliche Quellen, wie beispielsweise Gerichtsakten, ist nicht zu unterschätzen.⁵¹ Zwar können Transkriptionsarbeiten, wenn sie nicht vor Ort in den Archiven stattfinden müssen, heute bereits mit maschineller Hilfe ausgelagert werden, aber eine Bestandsaufnahme oder Digitalisierung von Quellen ist interessierten Laien durchaus zuzutrauen. Es müsste lediglich darauf geachtet werden, dass die Projekte wissenschaftlich gut eingehetzt werden.⁵²

-
- 48 Vgl als Beispiel folgende Veröffentlichung B Albani, A Anokhina und Y Park, From the Secret Archive to open and fair access. Ways of modelling legal ecclesiastical data from the XVI and XVII centuries (2023) DOI: 10.5281/zenodo.7715255, <https://zenod0.org/record/7715255>.
- 49 Erklärungen hierzu unter <https://www.lhlt.mpg.de/3474997/rg-albani-SCC-explorer> (abgerufen am 19.II.2023).
- 50 Das Projekt soll in Zukunft noch wachsen, vgl die Projektbeschreibung auf der Webseite von iurisprudentia: <https://rwi.app/iurisprudentia/de/iurisprudentia/about> (abgerufen am 19.II.2023).
- 51 Möglicherweise bestünde sogar ein Interesse von Medien an rechtsgeschichtlichen Inhalten. Zum Interesse an aktuellen Rechtsthemen und dem Mehrwert von frei zugänglichen rechtswissenschaftlichen Publikationen vgl Hamann und Hürlmann (Fn 34) 6–7.
- 52 Vgl zu den möglichen Hindernissen und Risiken: M Jaeger-Erben, F Becker, B Pruse, J Nadezhda Mendoza, J Gutberlet und E Rodrigues, Citizen Science, in T Philipp und

Das Argument, dass Forschungsresultate im Grunde öffentliches Gut darstellen, betrifft auch die rechtsgeschichtliche Forschung. Dementsprechend stehen, wie beschrieben, die meisten Forschungsförderungsinstitutionen Open-Access-Publikationen zumindest positiv gegenüber. In Zukunft werden Open-Access-Publikationen eine immer wichtigere Rolle einnehmen und sehr wahrscheinlich für alle aus solchen öffentlichen Fonds geförderte Forschungsprojekte vorgeschrieben werden. Wichtig ist hier zu sagen, dass es ein Anliegen der Forschungsförderer und auch der Universitäten sein sollte, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die nötige Finanzierung für solche Projekte zur Verfügung zu stellen.⁵³

4. Erfahrungsaustausch zu Open Science

In Teilen wird die rechtshistorische Disziplin wie beschrieben schon durch Open Science geprägt. Es besteht aber durchaus noch Bedarf zu mehr Open Science in der Rechtsgeschichte. Aus diesem Grund fiel der Entschluss, diesem Thema bei der 1. Tagung des Jungen Netzwerks Rechtsgeschichte die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Da nicht bekannt war, wie viel Vorwissen die Teilnehmenden der Tagung mitbringen würden, wurde beschlossen, das Thema auf eine spielerische Art und Weise anzugehen. Dabei sollten wichtige Aspekte von Open Science angesprochen werden, in denen die Teilnehmenden schon unbewusst Erfahrung gesammelt haben könnten. Herausgekommen ist ein Erfahrungsaustausch nebst einer anschließenden thematischen Vertiefung in Form eines Vortrages, welche zusammengekommen den Titel „Open Science Talk“ trugen. Der Erfahrungsaustausch basierte auf einem Fragenset, bestehend aus sieben Erfahrungskarten, zwei Wissenskarten und einer Anleitung. Die Fragen waren so konzipiert, dass kein bestimmtes Vorwissen zu Open Science nötig war. Es gab beispielsweise Karten, welche die Zugänglichkeit von Literatur thematisierten, oder solche, die nach Erfahrungen über verschiede-

T Schmohl (Hrsg), *Handbook Transdisciplinary Learning* (open access, transcript Verlag 2023) DOI: 10.14361/9783839463475–006, 41, 43–46.

53 Dies geschieht an vielen Stellen schon, vgl stellvertretend die Angaben der DFG zur Finanzierung von Open Access Publikationen: https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/open_access/unterstuetzung_forschende/index.html (abgerufen am 25.9.2023).

ne Peer-Review-Verfahren fragten. Dem Material zum Erfahrungsaustausch wurden zudem zwei Wissenskarten hinzugefügt, um Teilnehmende mit wenig Forschungserfahrung nicht auszuschließen.⁵⁴

Für die Durchführung des Erfahrungsaustausches wurden die Tagungsteilnehmenden in Gruppen zu je 4 Personen eingeteilt und konnten sich nach Belieben einen Platz zum Austausch suchen (Seminarraum, Gartenareal, Kaffeecke etc.). Der Ablauf des Austauschs gestaltete sich wie folgt: jeder/m Teilnehmenden war eine feste Redezeit zur Beantwortung einer Fragenkarte zugeteilt, in der sie/er nicht unterbrochen werden durfte. Nachdem alle Personen ihre Erfahrungen geteilt hatten, konnten die Teilnehmenden sich in der verbleibenden Zeit untereinander austauschen. Die Zeit, welche insgesamt für den Austausch eingeplant war, betrug 25 Minuten. Für eine erneute Durchführung kann die Gesamtdauer aber individuell angepasst werden. Die Teilnehmenden der Nachwuchstagung hätten zum Beispiel auch länger miteinander sprechen können. Es hat sich außerdem gezeigt, dass eine Austauschphase bereits zwischen den einzelnen Redebeiträgen Sinn machen kann. Insgesamt waren die Reaktionen auf den Erfahrungsaustausch sehr positiv, weswegen eine Weiterverwendung des Fragensets empfohlen werden kann.⁵⁵ Die Materialien stehen dafür als Open Educational Ressource auf der Plattform Zenodo zur Verfügung.⁵⁶

54 Möglicherweise fühlt sich nicht jede/r wohl, eigene Erfahrungen zu teilen. Es wurde daher eine inklusive Gestaltung des Erfahrungsaustauschs konzipiert.

55 Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei den Teilnehmenden bedanken, die diesen Austausch mit Leben gefüllt haben und von denen mir einige danach gerne Feedback gegeben haben.

56 N Bertram, Open Science – Fragenset (2023) DOI: 10.5281/zenodo.8399207. Für die Publikation als OER wurde das Fragenset leicht überarbeitet. Da die Wissenskarten im Original urheberrechtliches Material Dritter beinhalteten, sind diese entfernt worden. Die Wissenskarten bezogen sich auf die folgenden Themen: FAIR-Prinzipien für Forschungsdaten, Citizen Science und „European Open Science Cloud“. Zukünftigen Benutzerinnen und Benutzern steht es frei, je nach Bedarf neue Wissenskarten zu ergänzen und das Fragenset anzupassen. Link zur Ressource: <https://zenodo.org/rec/ord/8399207>.



Teilnehmende des Erfahrungsaustausches im Garten des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie. Copyright: Rosa Schnidrig.

5. Resümee und Ausblick

Dieser Beitrag hat gezeigt, dass die rechtsgeschichtliche Nachwuchsfor- schung vom Open-Science-Ansatz profitieren kann. Nachwuchsforschen- de können durch Open-Access-Publikationen ihre eigene Forschung sicht- barer machen und durch Open-Science-Praktiken (wie bspw. Citizen Science) die gesellschaftliche Relevanz ihrer Forschungsvorhaben steigern. Als Tagungsthema kann Open Science zudem spannende Diskussionen über die eigene Forschung anregen. Derzeit ist die rechtsgeschichtliche Disziplin auf einem interessanten Weg hin zu mehr offenen Daten und Quellen. Es bleibt aufregend, zu beobachten, wie sich die Interaktion der Rechtsgeschichte mit der Open-Science-Bewegung in den kommen- den Jahren entwickeln wird. Dass Publikationen vermehrt „open access“ ver- öffentlicht werden, wird durch die Vorgaben der verschiedenen nationa- len Forschungsförderinstitutionen sicher zunehmen. Inwieweit einzelne Projekte Open-Science-Ansätze integrieren werden, wird sich zeigen. Bei allen positiven Aspekten von Open Science darf nicht vergessen werden, dass auch eine unterstützende wissenschaftliche Infrastruktur wichtig ist. Für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist eine ausreichende finanzielle Förderung unerlässlich, um Open-Science-Forschungsprojekte verwirklichen zu können. Ist diese Grundvoraussetzung gegeben, kann die

Nora Bertram

Öffnung der eigenen Forschung im Sinne von Open Science eine äußerst bereichernde Erfahrung sein.